

# Inklusion und Soziale Marktwirtschaft

*Zwei unterschiedliche oder sich ergänzende gesellschaftliche Haltungen und Wertesysteme? - Ein politischer Vergleich!*

*Verfasst von Michael Leinenbach  
Stand Februar 2015*

Inklusion und Soziale Marktwirtschaft. Wo stehen wir zurzeit in der deutschen Gesellschaft? Welche Erwartungshaltungen sind erwachsen - welche Wege sind wir bereit zu gehen? Sind Inklusion und Soziale Marktwirtschaft zwei unterschiedliche oder sich ergänzende gesellschaftliche Haltungen und Wertesysteme?

Um sich dieser Fragestellung zu nähern bedarf es zunächst eines Versuches einer Erklärung der beiden Begrifflichkeiten. Zunächst widmet sich der Artikel, entsprechend der längeren historischen Bedeutung in Deutschland, der Sozialen Marktwirtschaft, er beschäftigt sich dann mit dem Ansatz der Inklusion in Gänze und der UN Behindertenkonvention und versucht dann die Ansätze auf Parallelen, Schnittmengen, Anschlussmöglichkeiten oder auch Abgrenzungen hin zu betrachten.

## Soziale Marktwirtschaft

Die Soziale Marktwirtschaft wurde nicht als Wirtschaftssystem im Grundgesetz verankert. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie bilden zentrale Elemente unserer Rechtsordnung, wie u. a. die Grundrechte, die Vertrags- und Koalitionsfreiheit oder das Recht auf eine freie Berufs- und Arbeitsplatzwahl die Grundlage für die Soziale Marktwirtschaft und schließen die Extreme einer reinen Zentralverwaltungswirtschaft oder einer schrankenlosen Marktwirtschaft aus. *„Im Mai 1990 wurde die Soziale Marktwirtschaft im Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik und der ehemaligen DDR rechtlich als gemeinsame Wirtschaftsordnung verankert“*.<sup>1</sup>

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie veröffentlicht zur Sozialen Marktwirtschaft: *„Die deutsche Wirtschaftspolitik orientiert sich seit Mitte des 20. Jahrhunderts am Konzept der Sozialen Marktwirtschaft. Es geht zurück auf Ludwig Erhard, der von 1949 bis 1963 der erste Bundeswirtschaftsminister der Bundesrepublik Deutschland war. Die zentrale Idee besteht darin, die Freiheit aller, die als Anbieter oder Nachfrager am Markt teilnehmen, zu schützen und gleichzeitig für sozialen Ausgleich zu sorgen. Erstmals schriftlich erwähnt wurde der Begriff "Soziale Marktwirtschaft" von Erhards Mitstreiter Alfred Müller-Armack, 1952 Leiter der wirtschaftspolitischen Grundsatzabteilung im BMWi und ab 1958 Staatssekretär für Europapolitik. Die soziale Marktwirtschaft ist ein wesentlicher Teil unserer freiheitlichen, offenen und solidarischen Gesellschaft. Mit ihr gibt es einen bewährten Kompass, der Wohlstand und Vollbeschäftigung ermöglicht und zugleich den sozialen Ausgleich und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in unserem Land festigt.“*<sup>2</sup> Zur Definition der Märkte stellt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie fest: *„Märkte sorgen in der Sozialen Marktwirtschaft über den Preismechanismus für den Ausgleich von Angebot und Nachfrage: Sind besonders begehrte Güter knapp, steigt deren Preis. Das drängt Nachfrage zurück und bietet zugleich Gewinnmöglichkeiten für zusätzliche Anbieter. Anbieter werden versuchen, die Produktion so kostengünstig wie möglich zu gestalten. So kommt es zu einer effizienten Verwendung der Produktionsmittel und zu günstigen Preisen für die Verbraucher.*

---

<sup>1</sup> <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Wirtschaft/soziale-marktwirtschaft.html>

<sup>2</sup> <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Wirtschaft/soziale-marktwirtschaft.html>

*Dafür ist wichtig, dass Wettbewerb mit offenem Marktzugang herrscht und Marktmacht verhindert wird. Der Marktmechanismus erhöht dann die Konsummöglichkeiten, motiviert die Anbieter zu Innovationen und technischem Fortschritt und verteilt Einkommen und Gewinn nach individueller Leistung. Es ist eine wichtige Aufgabe des Staates, den Rahmen für einen funktionierenden Wettbewerb zu schaffen und zu erhalten. Gleichzeitig muss er die Bereitschaft und die Fähigkeit der Menschen zu eigenverantwortlichem Handeln und mehr Selbständigkeit fördern.*<sup>13</sup>

Für die Debatte im Sinne einer inklusiven Haltung ist der zweite Grundsatz der Sozialen Marktwirtschaft von großem Interesse. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie definiert wie folgt: *„Der zweite Grundsatz der Sozialen Marktwirtschaft neben dem freien Markt ist der soziale Ausgleich. Dieser soll eine soziale Absicherung für diejenigen bereitstellen, die aufgrund von Alter, Krankheit oder Arbeitslosigkeit keine Markteinkommen erzielen können. Zu einer sozialen Marktwirtschaft gehören zudem nicht nur gute Wettbewerbsbedingungen und ein gutes Investitionsklima, sondern auch soziale Teilhabe sowie Chancengerechtigkeit.*“<sup>14</sup>

Die Bundeszentrale für politische Bildung führt in ihrer Definition der Sozialen Marktwirtschaft aus: *„Soziale Marktwirtschaft bezeichnet eine Wirtschaftsordnung, die auf der Basis kapitalistischen Wettbewerbs dem Staat die Aufgabe zuweist, sozialpolitische Korrekturen vorzunehmen und auf sozialen Ausgleich hinzuwirken. Der Aufbau eines Sozialstaates als Korrektiv kapitalistischen Wirtschaftens ist aus Sicht der Sozialen Marktwirtschaft notwendig, weil die sozialen Verwerfungen des ungehemmten Kapitalismus wesentlich mit zu den politischen Erschütterungen und den beiden Weltkriegen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts beitrugen.*“<sup>15</sup>

Marktwirtschaft definiert die Bundeszentrale für politische Bildung an anderer Stelle als: *„Wirtschaftsordnung, in der Privateigentum an den Produktionsmitteln sowie die Abstimmung aller wirtschaftlichen Handlungen bei dezentraler Wirtschaftsplanung über den Markt typisch ist. Eine Marktwirtschaft besteht aus einer Vielzahl von Märkten, innerhalb derer Anbieter und Nachfrager sich gegenseitig beeinflussen. Der Staat setzt in der Marktwirtschaft nur Rahmenbedingungen fest, greift selbst aber nicht in das Marktgeschehen ein. Das Recht auf selbstständige Betätigung und eigenständige wirtschaftliche Entscheidungen ist sichergestellt. Jedes Unternehmen entscheidet nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten, welche Güter und Leistungen produziert werden sollen. Der Wettbewerb der Unternehmen um die Verbraucher beeinflusst dabei Qualität, Menge und Preis der Waren und Leistungen, sodass die Verbraucher indirekt Einfluss auf das Angebot der Erzeugnisse haben (Konsumfreiheit). Die Preise für Waren und Leistungen bilden sich nach Angebot und Nachfrage auf Märkten. Die volkswirtschaftlichen Produktionsmittel gehören privaten Unternehmen und die Höhe des Gewinns ist der entscheidende Auslöser für deren wirtschaftliches Handeln.*“<sup>16</sup>

Zum Verständnis von Marktwirtschaft und Kapitalismus schreibt die Bundeszentrale für politische Bildung: *„Der Ausdruck Kapitalismus taucht heute umgangssprachlich vielfach im Zusammenhang mit den westlichen Industriestaaten auf, wenn von diesen als »kapitalistischen Ländern« gesprochen wird. Dabei wird der Begriff Kapitalismus oft mit dem Begriff Marktwirtschaft gleichgesetzt und davon ausgegangen, dass allein Privateigentum an den Produktionsmitteln kennzeichnend für eine kapitalistische Gesellschaftsordnung ist. Das Privateigentum an den Produktionsmitteln ist jedoch nur ein Kennzeichen einer modernen, marktwirtschaftlichen Wirtschaftsordnung.*

*Seit dem Ende des 19. Jahrhunderts wurden die Wirtschaftsordnungen der westlichen Industrieländer durch eine große Anzahl von Sozial- und Wirtschaftsgesetzen ständig den veränderten Wirtschafts- und Gesellschaftsbedingungen entsprechend reformiert und ihrer Zeit angepasst.*

---

<sup>3</sup> <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Wirtschaft/soziale-marktwirtschaft.html>

<sup>4</sup> <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Wirtschaft/soziale-marktwirtschaft.html>

<sup>5</sup> <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/politiklexikon/18224/soziale-marktwirtschaft>

<sup>6</sup> <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/lexikon-der-wirtschaft/20089/marktwirtschaft>

*Der Staat greift immer dann lenkend in das Marktgeschehen ein, wenn dies z.B. aus sozialer oder wettbewerbsrechtlicher Sicht geboten erscheint.*<sup>7</sup>

**Zusammenfassend sind folgende Aspekte, die bereits beschrieben wurden, notwendig:**

- *der Staat setzt in der Marktwirtschaft nur Rahmenbedingungen fest, greift selbst aber nicht in das Marktgeschehen ein,*
- *die volkswirtschaftlichen Produktionsmittel gehören privaten Unternehmen und die Höhe des Gewinns ist der entscheidende Auslöser für deren wirtschaftliches Handeln,*
- *Märkte sorgen in der Sozialen Marktwirtschaft über den Preismechanismus für den Ausgleich von Angebot und Nachfrage,*
- *Es ist eine wichtige Aufgabe des Staates, den Rahmen für einen funktionierenden Wettbewerb zu schaffen und zu erhalten,*
- *Der Staat muss die Bereitschaft und die Fähigkeit der Menschen zu eigenverantwortlichem Handeln und mehr Selbständigkeit fördern,*
- *zu einer sozialen Marktwirtschaft gehören nicht nur gute Wettbewerbsbedingungen und ein gutes Investitionsklima, sondern auch soziale Teilhabe sowie Chancengerechtigkeit.*

## **Inklusion**

Das Online-Handbuch „Inklusion als Menschenrecht“ des deutschen Institut für Menschenrechte und der Stiftung "Erinnerung, Verantwortung und Zukunft" definiert Inklusion: *„Inklusion ist nicht nur eine gute Idee, sondern ein Menschenrecht. Inklusion bedeutet, dass kein Mensch ausgeschlossen, ausgegrenzt oder an den Rand gedrängt werden darf. Als Menschenrecht ist Inklusion unmittelbar verknüpft mit den Ansprüchen auf Freiheit, Gleichheit und Solidarität. Damit ist Inklusion sowohl ein eigenständiges Recht, als auch ein wichtiges Prinzip, ohne dessen Anwendung die Durchsetzung der Menschenrechte unvollständig bleibt.*

*Wie alle anderen Menschenrechte fußt das Recht auf Inklusion auf der universellen Menschenwürde: Weil alle Menschen mit der gleichen und unveräußerlichen Würde ausgestattet sind, haben wir alle die gleichen Rechte und den Anspruch darauf, dass der Staat sie umsetzt. Das heißt, dass er die Menschenrechte durch seine Rechtsordnung absichert und die tatsächlichen Voraussetzungen dafür schafft, dass alle ihre Rechte gleichermaßen wahrnehmen können. Dabei gewährleisten die Menschenrechte den Schutz vor jeglicher Form von Diskriminierung, zum Beispiel aufgrund einer Behinderung, der Hautfarbe, der Herkunft, der Geschlechtsidentität oder der sexuellen Orientierung. Um Inklusion wirkungsvoll umzusetzen, braucht es diesen Schutz vor Diskriminierung. Das Verbot der Diskriminierung bedeutet aber nicht pauschal, dass alle identisch behandelt werden müssen. Vielmehr müssen bei der Umsetzung der Menschenrechte unsere jeweils spezifischen und unterschiedlichen Ausgangslagen berücksichtigt werden. Um das Ziel von Inklusion zu erreichen, dass alle Menschen frei und gleich und auf der Grundlage der eigenen Selbstbestimmung ihr Leben miteinander gestalten können, müssen daher alle Barrieren, die diesem Ziel (noch) im Wege stehen, Schritt für Schritt abgebaut werden. Das gilt für bauliche Barrieren genauso wie für Barrieren in den Köpfen.*

*Inklusion als Menschenrecht ist natürlich nicht nur ein Thema für Menschen mit Behinderungen. Es ist für alle Menschen wichtig, die nicht voll und gleichberechtigt an allen Bereichen der Gesellschaft teilhaben können, etwa aufgrund ihres Alters, ihrer sexuellen Orientierung, einer Behinderung, ihrer Hautfarbe, Herkunft oder ihrer Geschlechtsidentität. Und als Menschenrecht geht Inklusion alle Menschen an, nicht allein diejenigen, die ausgeschlossen sind.*

---

<sup>7</sup> <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/lexikon-der-wirtschaft/19938/kapitalismus>

*Denn Menschenrechte bauen darauf auf, dass jeder Mensch den anderen als Gleichen respektiert und sich deshalb solidarisch für die Rechte der anderen einsetzt. Nur wenn alle mitmachen, kann Inklusion gelingen.*<sup>8</sup>

Die Plattform „Inklusion in der Schule“ stellt allgemein fest: Inklusion *„als soziologischer Begriff beschreibt das Konzept der Inklusion eine Gesellschaft, in der jeder Mensch akzeptiert wird und gleichberechtigt und selbstbestimmt an dieser teilhaben kann - unabhängig von Geschlecht, Alter oder Herkunft, von Religionszugehörigkeit oder Bildung, von eventuellen Behinderungen oder sonstigen individuellen Merkmalen.*

*In der inklusiven Gesellschaft gibt es keine definierte Normalität, die jedes Mitglied dieser Gesellschaft anzustreben oder zu erfüllen hat. Normal ist allein die Tatsache, dass Unterschiede vorhanden sind. Diese Unterschiede werden als Bereicherung aufgefasst und haben keine Auswirkungen auf das selbstverständliche Recht der Individuen auf Teilhabe. Aufgabe der Gesellschaft ist es, in allen Lebensbereichen Strukturen zu schaffen, die es den Mitgliedern dieser Gesellschaft ermöglichen, sich barrierefrei darin zu bewegen.*<sup>9</sup>

Walter Krög schreibt: *„Der Begriff Inklusion geht über den der Integration hinaus. Ist mit Integration die Eingliederung von bisher ausgesonderten Personen gemeint, so will Inklusion die Verschiedenheit im Gemeinsamen anerkennen, d.h., der Individualität und den Bedürfnissen aller Menschen Rechnung tragen. Die Menschen werden in diesem Konzept nicht mehr in Gruppen (z.B. hochbegabt, behindert, anderssprachig, ... ) eingeteilt. Während im Begriff Integration noch ein vorausgegangener gesellschaftlicher Ausschluss mitschwingt, bedeutet Inklusion Mitbestimmung und Mitgestaltung für alle Menschen ohne Ausnahme. Inklusion beinhaltet die Vision einer Gesellschaft, in der alle Mitglieder in allen Bereichen selbstverständlich teilnehmen können und die Bedürfnisse aller Mitglieder ebenso selbstverständlich berücksichtigt werden. Inklusion bedeutet davon auszugehen, dass alle Menschen unterschiedlich sind und dass jede Person mitgestalten und mitbestimmen darf. Es soll nicht darum gehen, bestimmte Gruppen an die Gesellschaft anzupassen. Es ist vielmehr notwendig, Strukturen und Institutionen so zu verändern, dass sie den Bedürfnissen aller Mitglieder dieser Gesellschaft entsprechen. Der Blick der Inklusion ist auf die institutionellen und strukturellen Veränderungen gelenkt, die notwendig sind, damit jedem Mann und jeder Frau die uneingeschränkte Teilhabe an allen gesellschaftlichen Aktivitäten möglich ist.“*<sup>10</sup>

Die Beauftragte der Bundesregierung für die Menschen mit Behinderungen fasst den politischen Ansatz in einem Aufsatz zusammen:

*„Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention bedeutet, dass allen Menschen von Anfang an in allen gesellschaftlichen Bereichen, eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe möglich ist. Inklusion verwirklicht sich im Zusammenleben in der Gemeinde - beim Einkaufen, bei der Arbeit, in der Freizeit, in der Familie, in Vereinen oder in der Nachbarschaft. Dementsprechend leben, arbeiten und lernen Menschen mit Behinderungen nicht in Sondereinrichtungen. Es gibt vielmehr einen ungehinderten, barrierefreien Zugang und eine umfassende Beteiligung von Menschen mit Behinderungen am bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben (oder: in allen Bereichen des Lebens).*

---

<sup>8</sup> <http://www.inklusion-als-menschenrecht.de/>

<sup>9</sup> <http://www.inklusion-schule.info/index.html>

<sup>10</sup> Krög, Walter, in: Herausforderung Unterstützung. Perspektiven auf dem Weg zur Inklusion (HrsG: Equal – Entwicklungspartnerschaft MIM, zu finden in: <http://bidok.uibk.ac.at/library/mim-broschuere.html#idp625344>

*Um ein solches selbstverständliches Miteinander zu gewährleisten, schafft die Gesellschaft die notwendigen Voraussetzungen - mit Hilfe von Aufzügen und Rampen, Dolmetschung für gehörlose Menschen, Verwendung von leichter Sprache, Blindenleitsystemen und anderen Unterstützungsformen in unterschiedlichen Lebensbereichen. Nicht der Mensch mit Behinderung passt sich an, sondern die Gemeinschaft sorgt dafür, dass ihre Angebote für alle zugänglich sind.*

*Inklusion bedeutet jedoch mehr als die Gewährleistung von umfassender Barrierefreiheit. Sie bezieht sich auf die vollständige Einbeziehung behinderter Menschen ins gesellschaftliche Leben, ihre gleichberechtigte Anerkennung und Würdigung: kurzum die Verwirklichung umfassender, gleichberechtigter und selbstbestimmter Teilhabe."<sup>11</sup>*

Eine rechtliche Grundlage bildet das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention - BRK)" vom 13. Dezember 2006 und ist seit dem 26. März 2009 für Deutschland verbindlich. Die BRK ist seither geltendes Recht und eine wichtige Leitlinie für die Behindertenpolitik in Deutschland. Bund, Länder und Gemeinden sowie Sozialleistungsträger und andere Institutionen, die sich mit der Situation behinderter Menschen beschäftigen, arbeiten unter dem Dach der BRK an der Weiterentwicklung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. In diesen Prozess ist die Zivilgesellschaft mit eingebunden und leistet einen wertvollen Beitrag. Beispielhaft ist hier die Arbeit der Verbände und Organisationen von Menschen mit Behinderungen, der Wohlfahrtsverbände sowie der kirchlichen Einrichtungen, Arbeitgeber und Gewerkschaften zu nennen.<sup>12</sup>

Eine weitere rechtliche Grundlage bildet das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz AGG, dessen Ziel es ist Ziel „Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen."<sup>13</sup>

Weitere gesetzliche Grundlagen finden sich in den Büchern der Sozialgesetzgebung.

**Zusammenfassend sind folgende Aspekte, die bereits beschrieben wurden, notwendig:**

- Inklusion ein Menschenrecht,
- als Menschenrecht ist Inklusion unmittelbar verknüpft mit den Ansprüchen auf Freiheit, Gleichheit und Solidarität,
- Menschenrechte den Schutz vor jeglicher Form von Diskriminierung,
- das alle Menschen frei und gleich und auf der Grundlage der eigenen Selbstbestimmung ihr Leben miteinander gestalten können,
- Verwirklichung umfassender, gleichberechtigter und selbstbestimmter Teilhabe Verschiedenheit im Gemeinsamen anerkennen,
- barrierefreien Zugang und umfassende Beteiligung.

---

<sup>11</sup> <http://www.behindertenbeauftragte.de/DE/Landkarte/1Was/Was.html>

<sup>12</sup> vgl.: [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/PDF-Dateien/Pakte\\_Konventionen/CRPD\\_behindertenrechtskonvention/crpd\\_state\\_report\\_germany\\_1\\_2011\\_de.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRPD_behindertenrechtskonvention/crpd_state_report_germany_1_2011_de.pdf)

<sup>13</sup> [http://www.gesetze-im-internet.de/agg/\\_\\_\\_1.html](http://www.gesetze-im-internet.de/agg/___1.html)

Vergleicht man die ausgewählten „Haltungen“ der Sozialen Marktwirtschaft und Inklusion miteinander so ergibt sich das folgende Bild:

Soziale Marktwirtschaft	Inklusion
der Staat setzt in der Marktwirtschaft nur Rahmenbedingungen fest, greift selbst aber nicht in das Marktgeschehen ein,	
die volkswirtschaftlichen Produktionsmittel gehören privaten Unternehmen und die Höhe des Gewinns ist der entscheidende Auslöser für deren wirtschaftliches Handeln,	
Märkte sorgen in der Sozialen Marktwirtschaft über den Preismechanismus für den Ausgleich von Angebot und Nachfrage,	
Es ist eine wichtige Aufgabe des Staates, den Rahmen für einen funktionierenden Wettbewerb zu schaffen und zu erhalten,	
Der Staat muss die Bereitschaft und die Fähigkeit der Menschen zu eigenverantwortlichem Handeln und mehr Selbständigkeit fördern,	
zu einer sozialen Marktwirtschaft gehören nicht nur gute Wettbewerbsbedingungen und ein gutes Investitionsklima, sondern auch soziale Teilhabe sowie Chancengerechtigkeit,	Verwirklichung umfassender, gleichberechtigter und selbstbestimmter Teilhabe Verschiedenheit im Gemeinsamen anerkennen,
	Inklusion ein Menschenrecht,
	als Menschenrecht ist Inklusion unmittelbar verknüpft mit den Ansprüchen auf Freiheit, Gleichheit und Solidarität,
	Menschenrechte den Schutz vor jeglicher Form von Diskriminierung,
	das alle Menschen frei und gleich und auf der Grundlage der eigenen Selbstbestimmung ihr Leben miteinander gestalten können,
	barrierefreien Zugang und umfassende Beteiligung,

Die Gemeinsamkeit beider Systeme bildet der „Auftrag der Teilhabe“, der sich an verschiedenen Stellen der Sozialgesetzgebung wiederfindet, so im SGB IX an verschiedenen Stellen, wie z.B.

**SGB IX § 33** (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben), Satz 1: *„Zur Teilhabe am Arbeitsleben werden die erforderlichen Leistungen erbracht, um die Erwerbsfähigkeit behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern.“*

**SGB II § 28** (Bedarfe für Bildung und Teilhabe), Satz 1: „*Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).*“

**SGB XII § 34** (Bedarfe für Bildung und Teilhabe), Satz 1 „*Bedarfe für Bildung nach den Absätzen 2 bis 7 von Schülerinnen und Schülern, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, sowie Bedarfe von Kindern und Jugendlichen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach Absatz 6 werden neben den maßgebenden Regelbedarfsstufen gesondert berücksichtigt. Leistungen hierfür werden nach den Maßgaben des § 34a gesondert erbracht.*“

**Teilhabe nach dem SGB richtet sich somit in erster Linie an Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft sowie am Arbeitsleben.**

Eine weitere Gemeinsamkeit bildet der Anspruch der Chancengleichheit. Dieser wird durch die Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) in weiten Teilen abgedeckt, wobei die Besonderheit berücksichtigt werden muss, dass das AGG nicht für alle gleich geltend ist, da in § 9 AGG bereits Ausnahmen definiert werden. So heißt es im § 9 „Zulässige unterschiedliche Behandlung wegen der Religion oder Weltanschauung“:

(1) *Ungeachtet .... ist eine unterschiedliche Behandlung wegen der Religion oder der Weltanschauung bei der Beschäftigung durch Religionsgemeinschaften, die ihnen zugeordneten Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform oder durch Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Religion oder Weltanschauung zur Aufgabe machen, auch zulässig, wenn eine bestimmte Religion oder Weltanschauung unter Beachtung des Selbstverständnisses der jeweiligen Religionsgemeinschaft oder Vereinigung im Hinblick auf ihr Selbstbestimmungsrecht oder nach der Art der Tätigkeit eine gerechtfertigte berufliche Anforderung darstellt.*

(2) *Das Verbot unterschiedlicher Behandlung wegen der Religion oder der Weltanschauung berührt nicht das Recht der in Absatz 1 genannten Religionsgemeinschaften, der ihnen zugeordneten Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform oder der Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Religion oder Weltanschauung zur Aufgabe machen, von ihren Beschäftigten ein loyales und aufrichtiges Verhalten im Sinne ihres jeweiligen Selbstverständnisses verlangen zu können.<sup>14</sup>*

Die Eingangsfrage lautete: „Inklusion und Soziale Marktwirtschaft, zwei unterschiedliche oder sich ergänzende gesellschaftliche Haltungen und Wertesysteme? - Ein politischer Vergleich!“

### **Die erste Analyse ist ernüchternd.**

Der Staat sieht sich in der Sozialen Marktwirtschaft eher moderierend mit der Haltung, dass er den Rahmen für einen funktionierenden Wettbewerb schaffen und erhalten muss sowie Rahmenbedingungen für die Marktwirtschaft festlegt, nicht aber in das Marktgeschehen eingreift.

Gleichzeitig sieht er sich in der Verpflichtung die Bereitschaft und die Fähigkeit der Menschen zu eigenverantwortlichem Handeln und mehr Selbständigkeit fördern zu müssen. Für wesentliche Regelungen wie die Gleichstellung nach dem AGG, werden Ausnahmen erwirkt, die wiederum die Verantwortung in weiten Teilen auf den Einzelnen verschieben. Selbst in solchen substantiellen Ebenen zieht der Staat sich aus der Verantwortung zurück.

Die Haltung, die dahinter steht ist eine klare Zuweisung der Verantwortung auf das Individuum.

---

<sup>14</sup> [http://www.gesetze-im-internet.de/agg/\\_9.html](http://www.gesetze-im-internet.de/agg/_9.html)

Inklusion hingegen vertritt das Konzept einer Gesellschaft, in der jeder Mensch akzeptiert wird und gleichberechtigt und selbstbestimmt an dieser teilhaben kann - unabhängig von Geschlecht, Alter oder Herkunft, von Religionszugehörigkeit oder Bildung, von eventuellen Behinderungen oder sonstigen individuellen Merkmalen. Inklusion bedeutet, Menschen von Anfang an in allen gesellschaftlichen Bereichen, eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen. Die Haltung die dahinter steht ist eine klare Zuweisung der Verantwortung an die Gesellschaft.

In Deutschland wurde somit der Zustand geschaffen, dass wir per Gesetz gesellschaftliche Haltungen und Wertesysteme beschlossen haben, deren Grundhaltung konträr ist.

Der Ansatz der Inklusion (lateinisch inclusio, „Einschluss“; Einbeziehung, Zugehörigkeit) sieht sich einem gesellschaftlichen Bild der Zuweisung eigenverantwortlichem Handelns und Selbständigkeit des Einzelnen, der Individualisierung konfrontiert.

Nur in den bereits benannten Punkten der Teilhabe, die ihrerseits der Haltung der Sozialen Marktwirtschaft dienlich sind, sind Gemeinsamkeiten erkennbar.

Die gesellschaftlichen Haltungen und Wertesysteme der Inklusion und Sozialen Marktwirtschaft sind daher nach meiner derzeitigen Ansicht in weiten Teilen nicht kompatibel und schließen sich gegeneinander aus.

### **Individualisierung contra Solidarität.**

Ich befürchte, wir werden, solange es keine gesellschaftliche Grundsatzentscheidung gibt, welchen der beide Wege die Gesellschaft gehen will oder wie ein Kompromiss der beiden Wege aussehen kann, viele Kollegen\_innen in ihrem Tun und Handeln verschleißen, indem sie in diesem Dilemma versuchen werden Lösungen für die Menschen zu finden, die jedoch aufgrund der unterschiedlichen gesellschaftlichen Haltungen und Wertesysteme, die sich in der Gesetzgebung darstellen, nicht lösbar sein werden.